



Satzung

vom 22. Oktober 2021

mit Dokumentation der Änderungen zur Satzung vom 01. August 2016

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Immenstadt e.V." und hat seinen Sitz in Immenstadt/Allgäu. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports im Rahmen einer Gemeinschaft, die sich dem Leistungssport, der Jugendarbeit, dem Breiten- und Vergnügungssport, aber auch einer sinnvollen, gemeinsamen Freizeitgestaltung, der Kameradschaft und der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Rolle eines Sportvereins verpflichtet fühlt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

- I. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- II. Aktive Mitglieder sind alle spielenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind solche, die den Tennissport nicht selbst ausüben. Der Wechsel von einer Mitgliedsform zur anderen ist möglich; der Wechsel eines passiven Mitglieds, das nie zuvor aktiv war, jedoch nur, wenn der Vorstand zustimmt.

- III. Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um den Tennissport im allgemeinen und den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines aktiven Mitglieds, ist aber weder zur Leistung eines Beitrags noch zur Übernahme eines Amtes verpflichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand schriftlich seine Aufnahme beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahme und Ablehnung der Aufnahme sind dem Antragsteller schriftlich ohne Gründe mitzuteilen.
- II. Das Mitglied unterwirft sich den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- II. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
1. wenn es satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt oder rechtmäßige Anordnungen der Organe des Vereins missachtet
 2. wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz Mahnung nicht nachkommt
 3. wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss ist erst zulässig, wenn der Vorstand das Verhalten des Mitglieds unter Hinweis auf dessen Folgen schriftlich gerügt hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.



§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

- I. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, neu aufgenommene Mitglieder zusätzlich eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Der Vorstand kann für die Erhebung der Aufnahmegebühren und Beiträge eine Verfahrensordnung erlassen. Er ist daneben berechtigt, im Einzelfall von der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung nach unten abzuweichen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Der Mitgliederversammlung unterliegen alle Geschäfte, die nach dieser Satzung oder auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften der Erledigung durch den Vorstand entzogen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 3. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten, jedoch spätestens bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragen.
- III. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe aller der Beschlussfassung unterliegenden Tagesordnungspunkte. Sie muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit notwendig ist.

- VII. Über Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese sie zuvor auf die Tagesordnung setzt.
- VIII. Die Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
- IX. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Hierzu gehören insbesondere:
 - 1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2. Die Erhaltung der Sportanlagen und des sonstigen Vereinsvermögens
 - 3. Die Pflege des Tennissports sowie die Förderung der Jugend
 - 4. Die Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder
 - 5. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zu Themen, die in deren Zuständigkeit fallen.
- II. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- III. Er ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche die Geschäfte auf die Mitglieder verteilt.
- IV. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- VI. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Sekretär einstellen und ihn nach dem Umfang der übernommenen Arbeit entlohnen. Sekretär kann auch ein Mitglied des Vereins sein.



VII. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen.

VIII. Die Wahl in den Vorstand kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird nach Ablauf des Geschäftsjahres durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres einen Prüfungsbericht.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sie bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Immenstadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und des Bayerischen Tennisverband e.V. (BTV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutz-gesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Vorname, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit

- II. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- III. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
- IV. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- V. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- VI. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- VII. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- VIII. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- IX. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.



§ 12 Versicherung des vertretungsberechtigten Vorstands

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen, § 71 Abs. 1 S. 4 BGB.

Immenstadt, den 22. Oktober 2021

TC-Immenstadt e.V.

Inga Geller, 1. Vorsitzende

Josef Feiler, Stellvertreter